

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

der Gemeinde Dahlem

**vom 01.Juni 2016
(Inkrafttreten: 18.06.2016)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 816), hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 31.05.2016 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Dahlem vom 02.09.1997 außer Kraft.

Gebührentarif

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Dahlem
vom 01.06.2016

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60
	b) Bei Mehrfachkopien von einem Original bis zu 10 Ausfertigungen für jede Seite	0,40
	Bis zu 50 Ausfertigungen von einem Original für jede Seite	0,20
	Bis zu 100 Ausfertigungen von einem Original für jede Seite	0,15
	für mehr als 100 Ausfertigungen von einem Original für jede Seite	0,10
	c) Bei größerem Format als DIN A 4 von einem Original für die ersten 10 Seiten jeweils	0,80
	Bei Mehrfachkopien von einem Original bis zu 10 Ausfertigungen für jede Seite	0,50
	bis zu 50 Ausfertigungen für jede Seite	0,30
	bis zu 100 Ausfertigungen für jede Seite	0,25
	für mehr als 100 Ausfertigungen für jede Seite	0,20
	d) Farbkopien und –ausdrücke im Format A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils (Bei Mehrfachkopien findet die Staffelung unter 1. b) mit einem Aufschlag von 0,20 € je Blatt Anwendung)	1,00
	e) Bei Farbkopien mit größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,50
	f) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	10,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeigen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,50
	(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	

3.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften	
	Analoge Anwendung von Tarif 1 b)	
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahme-bewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgesehen ist, je angefangene halbe Stunde	20,00
5.	Erteilung von Vorrangeinräumungen und Löschungs-bewilligungen, Freigabeerklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	20,00
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,20
7.	Anliegerbeitragsbescheinigung	25,00
8.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
9.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	20,00
10.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde	20,00
11.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	20,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	20,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	10,00
12.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	Für jede weitere Seite	0,25
13.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	20,00
14.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	20,00